

Die Führungsaufsichtsstelle ist unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zu veranlassen oder einen Vorführbefehl zu beantragen.

Bei Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht hat die Führungsaufsichtsstelle im Einvernehmen mit der Bewährungsaufsicht zu prüfen, ob bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Strafantrag zu stellen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Bewährungsaufsicht oder die Führungsaufsichtsstelle weiterhin zu prüfen, ob eine (erneute) Unterbringung in einer Forensischen Klinik zu beantragen ist.

(Im Einzelnen wird auf die §§ 61- 68g, § 145a des Strafgesetzbuches, § 7 Jugendgerichtsgesetz und § 463a der Strafprozessordnung verwiesen)

Kompetenzzentrum der Justiz
für ambulante Resozialisierung
und Opferhilfe

Führungsaufsichtsstelle
Talstraße 21
66119 Saarbrücken
Geschäftsstelle: 0681-5015243

Regionale Dienste Saarbrücken
Talstraße 21
66119 Saarbrücken
Geschäftsstelle: 0681-5015377

Regionale Dienste Neunkirchen
Saarbrücker Straße 2
66538 Neunkirchen
Geschäftsstelle: 06821-909725

Regionale Dienste Saarlouis
Kaiser-Friedrich-Ring 21
66740 Saarlouis
Geschäftsstelle: 06831-9498230

Herausgeber:
Kompetenzzentrum der Justiz
für ambulante Resozialisierung
und Opferhilfe

Belehrung zur Führungsaufsicht

Führungsaufsichtsstelle

Kompetenzzentrum der Justiz
für ambulante Resozialisierung
und Opferhilfe

Belehrung zur Führungsaufsicht

Führungsaufsicht tritt regelmäßig ein, wenn zuvor eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren, bei Sexualdelikten von mindestens 1 Jahr voll verbüßt oder eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt oder Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt fünf Jahre. Sie kann bis auf 2 Jahre abgekürzt werden. Kommt es im Verlauf einer Führungsaufsicht zu einer erneuten Inhaftierung in einer JVA, so ruht die Führungsaufsicht während dieser Zeit und verlängert sich nach der Entlassung um die Zeit der Inhaftierung. Ebenso verlängert sich eine Führungsaufsicht bis zum Ende einer eventuell noch laufenden Bewährung.

Für die Dauer einer Führungsaufsicht wird eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt. Zudem erfolgt eine Überwachung durch eine Führungsaufsichtsstelle.

Gemäß § 68b StGB können Weisungen erteilt werden. Weisungen sollen vornehmlich zur Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation beitragen, die Gefahr erneuter Straffälligkeit verhindern und dem Opferschutz dienen. Weisungen können mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein.

Ein Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB kann mit Geldstrafe oder auch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden.

Die Bewährungsaufsicht ist verpflichtet, dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle in regelmäßigen Abständen über das Verhalten des Unterstellten, insbesondere über mögliche Verstöße gegen Weisungen oder auch über neue Strafverfahren zu berichten. Es besteht hierzu keine Schweigepflicht.

Strafbewehrte Weisungen nach § 68b Abs. 1 Strafgesetzbuch

Nach § 68b Absatz 1 StGB kann das zuständige Gericht nachfolgende Weisungen, die strafbewehrt sind, beschließen.

- ▶ Wohn- / Aufenthaltsort nicht zu verlassen
- ▶ bestimmte Orte nicht aufzusuchen
- ▶ Kontaktverbote zu bestimmten Personen
- ▶ bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben
- ▶ bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen
- ▶ Kraftfahrzeuge nicht zu benutzen
- ▶ sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zu melden
- ▶ einen Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes mitzuteilen
- ▶ sich bei Arbeitslosigkeit bei einer Arbeitsagentur zu melden
- ▶ Alkohol- / Suchtmittelverbot einzuhalten
- ▶ Therapie durchzuführen
- ▶ elektronische Überwachung zuzulassen.